

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I"
gem. § 13 BauGB und § 81 BauO NW

vom 03.11.93

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.07.93 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.86 (BGBl. S. 2254), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.90 (BGBl. II 885/1122), des § 81 Abs. 4 BauO NW vom 26.07.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" als Satzung beschlossen:

1. Für die Flurstücke Nr. 1848 und 1849 wird die überbaubare Fläche im nördlichen bzw. im südlichen Grundstücksbereich um 7,0 m auf einer Tiefe von 3,50 m nach Westen vergrößert.
2. Für das Flurstück Nr. 1849 wird die im südöstlichen Bereich festgesetzte Baulinie durch eine Baugrenze ersetzt.
3. Für das Flurstück Nr. 1849 wird im südlichen Bereich auf einer Tiefe von 3,50 m zur südlichen Baugrenze eine Flachdachbauweise (bis 5 %) festgesetzt.
4. Der textlichen Festsetzung wird die Ziffer 7 angefügt:

Dachaufbauten (Dachgauben) sind bis zur Hälfte der Gebäudelänge zulässig und mit flachgeneigtem Dach (bis 5 Grad) auszuführen. Die in den Gauben zu erstellenden Öffnungen haben sich den Öffnungen an dem Hauptgebäude in Form und Größe anzupassen.

Aus der Ziffer 2 wird die Festsetzung "keine Gauben" herausgenommen.
5. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Anzeigeverfahren:

Wegen vorgebrachter Bedenken ist dieses Änderungsverfahren dem Regierungspräsidenten Münster gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden. Der Reg.-Präs. hat mit Verfügung vom 18.10.93 - Az. 35.1.2-5205-37/93 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

...

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 16. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

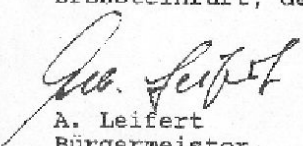
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 3. November 1993


A. Leifert
Bürgermeister

